

4178 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes und der Vermögensteuer getroffen werden und das Pensionskassengesetz geändert wird, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabengesetz - NoVAG 1991), mit dem weiters das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Bundesbehindertengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1960 und das Biersteuergesetz 1977 geändert werden und mit dem der Zeitpunkt der Personenstands- und Betriebsaufnahme verschoben wird (Abgabenänderungsgesetz 1991);

a) Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art I lautet die Z 1:

"1. In § 16 Abs. 1 Z 6 lit b und c entfallen die Monats-, Wochen- und Tagesbeträge. An die Stelle der bisher geltenden Jahresbeträge treten in gleichbleibender Reihenfolge folgende Beträge:

"20 km bis 40 km                      4.800,- S jährlich

40 km bis 60 km                      9.600,- S jährlich

über 60 km                            14.400,- S jährlich

2 km bis 20 km                        2.400,- S jährlich

20 km bis 40 km	9.600,- S jährlich
40 km bis 60 km	16.800,- S jährlich
über 60 km	24.000,- S jährlich."

2. Im Art. II ist in der Z 2 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung."

3. Im Art. V tritt in § 1 Z 4 an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Es werden folgende Worte angefügt:

"weitere der Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Z 4."

4. Im Art. V wird in § 3 folgende Z 4 angefügt:

"4. a) Vorgänge in den Fällen des § 1 Z 1 und 2 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen im Wege der Vergütung: Personen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz, BGBl Nr. 257/1976, über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften zur Entlastung von der Umsatzsteuer berechtigt sind, haben auch Anspruch auf eine Entlastung von der Normverbrauchsabgabe. Hinsichtlich des Verfahrens und der Bedingungen für die Entlastung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl Nr. 257/1976.

b) Vorgänge in den Fällen des § 1 Z 3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen: Die Entlastung steht im Bereich völkerrechtlicher Privilegien Personen und Einrichtungen zu, soweit und solange eine Steuerbefreiung von der Einfuhrumsatzsteuer besteht."

5. Im Art. V lautet § 13 Abs. 2 letzter Satz:

"Von der Meldepflicht sind Vorführkraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die unter § 3 Z 4 lit b fallen, ausgenommen."

- 3 -

b) Druckfehlerberichtigung gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Druckfehlerberichtigung beschlossen:

In Artikel VIII hat der Schilling-Betrag in Ziffer 6 betreffend § 3 Absatz 5 des Mineralölsteuergesetzes 1981 nicht "57 S" sondern richtigerweise "20 S" zu lauten.